

## Satzung

### 1 Name und Sitz des Verbandes

#### 1.1

Der Verband führt die Bezeichnung "Lehrerinnen und Lehrer im Berufsfeld Körperpflege - Landesverband Hessen (LLiBK Hessen)". Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

#### 1.2

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz *eingetragener Verein (e. V.)* versehen.

### 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

#### 2.1

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer im Berufsfeld Körperpflege Hessen ist der freiwillige Zusammenschluss der Lehrkräfte, die in Klassen des Berufsfeldes Körperpflege an beruflichen Schulen in Hessen tätig sind, waren oder sein können. Gleiches gilt auch für Lehrkräfte, die Auszubildende zum/zur Kosmetiker/in und Maskenbilder/in unterrichten.

#### 2.2

Der Verband LLiBK Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Eine Änderung des Zwecks des Verbandes LLiBK Hessen darf nur insoweit erfolgen, als die neuen Aufgaben und Ziele unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes finden.

Parteilpolitische, konfessionelle oder der Satzung zuwiderlaufende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

#### 2.3

Mittel des Verbandes LLiBK Hessen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### 2.4

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes LLiBK Hessen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 2.5

Aufgaben sind insbesondere:

- Förderung der beruflichen Bildung der Auszubildenden im Berufsfeld Körperpflege
- Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder, insbesondere durch Fachtagungen, Meinungs- und Erfahrungsaustausch
- Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Lehrer im Berufsfeld Körperpflege
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Wirtschaft, den Ausbildungsbetrieben und den Behörden
- Bekanntmachen und Erstellen von Medien, Lehr- und Lernmitteln für den Unterricht
- Mitarbeit beim Erstellen von Rahmenlehrplänen und Ausbildungsunterlagen

### 3 Mitgliedschaft im Bundesverband

#### 3.1

Der Landesverband Hessen der Lehrerinnen und Lehrer im Berufsfeld Körperpflege gehört dem Bundesverband der LehrerInnen im Berufsfeld Körperpflege e. V. (LiBK e. V.) an.

Die Mitgliederversammlung kann den Austritt mit zwei Dritteln der Anwesenden aus dem Bundesverband beschließen. Vorher ist ein/e Vertreter/in des Bundesverbandes in der Mitgliederversammlung zu hören.

In Angelegenheiten, die das Land Hessen betreffen, bleibt LLiBK Landesverband Hessen selbstständig.

#### 3.2

Die/der Vorsitzende ist gleichzeitig die/der 1. Delegierte, die/der stellvertretende Vorsitzende die/der 2. Delegierte für die Delegiertenversammlung im Bundesverband. Bei Bedarf bestimmt der Gesamtvorstand weitere Delegierte.

### 4 Mitgliedschaft und Beiträge

#### 4.1

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verband LLiBK Hessen erfolgt auf Antrag durch eine Beitrittserklärung, die bei jedem Vorstandsmitglied erhältlich ist. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Berufung gegen ein abgelehntes Aufnahmegesuch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Näheres regelt die Finanzordnung.

#### 4.2

Personen, die sich um das Berufsfeld Körperpflege besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### 4.3

Der Austritt aus dem Verband LLiBK Hessen ist mit vier Wochen Frist jeweils zum 31.12. eines Jahres der/dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

#### 4.4

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn ehrenrührige oder sonstige Tatsachen vorliegen, die das Ansehen des Verbandes LLiBK Hessen schwer schädigen.

#### 4.5

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Verbandes erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte oder Beitragszahlungen.

#### 4.6

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.

### 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### 5.1

Die Mitglieder haben die durch diese Satzung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingeräumten Rechte. In diesem Rahmen können sie an allen Veranstaltungen des Verbandes LLiBK Hessen, an Wahlen, Abstimmungen und Beratungen der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und die Einrichtungen des Verbandes LLiBK Hessen benutzen.

#### 5.2

Die Mitglieder sind zur Förderung aller satzungsgemäßen Bestrebungen des Verbandes LLiBK Hessen und zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

### 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

#### 6.1 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführung
- Kassenverwaltung

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Planung und Gestaltung der Arbeit. Die/der Vorsitzende repräsentiert den Verband LLiBK Hessen nach außen und übernimmt die Verbindung zu allen übergreifenden Behörden sowie dem Bundesverband der Lehrer im Berufsfeld Körperpflege, dem Landesinventionsverband Friseurhandwerk Hessen sowie gegebenenfalls dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband LLiBK Hessen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die/der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Organisation der Fachtagungen.

#### 6.2 Beisitzer

Es werden bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand gewählt. Ihre Aufgaben werden im Gesamtvorstand gemeinsam festgelegt und beschlossen. Es sollen möglichst Mitglieder aus allen drei Regierungsbezirken des Landes Hessen vertreten sein.

Die Teamssprecherin/der Teamsprecher des Berufsfeldforums Körperpflege bei der Hessischen Lehrkräfteakademie ist qua Amt Beisitzer/in, sofern sie nicht schon ein Vorstandsamt bekleidet.

### 6.3 Gesamtvorstand

Geschäftsführender Vorstand und Beisitzer bilden den Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand ist einzuberufen und zu beteiligen vor Planungen von Mitgliederversammlungen des Verbandes LLiBK Hessen, des Bundesverbandes der Lehrer im Berufsfeld Körperpflege, bei Berufungen von Mitgliedern in Organe, Ausschüsse oder sonstige Funktionen des Landesverbandes und des Bundesverbandes der Lehrerinnen und Lehrer im Berufsfeld Körperpflege, des Landesinnungsverbandes Friseurhandwerk Hessen und andere Arbeitsgruppen.

Ferner sind Sitzungen des Gesamtvorstandes einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.

### 6.4 Ehrenvorsitzende

Zur/zum Ehrenvorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, wer durch persönlichen Einsatz eine erhebliche Entwicklung zu den Zielen des Verbandes LLiBK Hessen bewirkte und Vorsitzende/r war. Ehrenvorsitzende gehören dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.

## 7 Wahlen zum Vorstand

### 7.1

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass ihre Amtszeit bis zum Tage der nächsten Wahl läuft. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl des Vorstandes führt ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern durch.

Bleibt eine einberaumte Neuwahl des/der Vorsitzenden erfolglos, so beruft der Vorstand zu gegebenem Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.

Die/der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

Alle Wahlen finden geheim und mit Stimmzetteln statt. Auf Antrag sind Wahlen per Akklamation möglich, wenn kein Einspruch erhoben wird. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

### 7.2

Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder in begründetem Verhinderungsfall seine Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich vorgelegt hat.

### 7.3

Gewählt ist bei allen Wahlgängen die/der Kandidat/in, die/der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

### 7.4

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so muss es den Vorstand hiervon schriftlich in Kenntnis setzen. Bis zum Ablauf der Wahlperiode vertritt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder der Gesamtvorstand betraut ein Mitglied des Verbandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

## 8 Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit des Vorstandes

### 8.1

Die/der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mindestens viermal im Jahr ein. Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen, ferner zu den unter 6.1 angeführten Angelegenheiten.

### 8.2

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

### 8.3

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### 8.4

Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift zu führen, in der Regel durch die Schriftführung. Die sachliche Richtigkeit der Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden durch Gegenzeichnung zu bestätigen. Jedes

Mitglied des Gesamtvorstandes erhält über jede Sitzung eine Kopie der Niederschrift. Über die Sitzungsergebnisse des Gesamtvorstandes und anderer wichtiger Entscheidungen sind die Mitglieder zu informieren.

### 8.5

Der Gesamtvorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan, eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung (Aufwandsentschädigungen usw.). Sie sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## 9 Die Mitgliederversammlung

### 9.1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes LLiBK Hessen.

### 9.2

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Wahl/Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Satzung und der Finanzordnung
- Anregungen, Vorschläge und Anträge zur Arbeit des Vorstandes zu geben

### 9.3

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt. Ort und Zeitpunkt legt der Gesamtvorstand fest. Bei Neuwahlen soll die Mitgliederversammlung in Hessen stattfinden.

### 9.4

Zur Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge und Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

### 9.5

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### 9.6

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich Satzungsänderungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

### 9.7

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung jedes ordentliche Mitglied, ferner die/der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder.

### 9.8

Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführung eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen und unverzüglich an die Mitglieder zu versenden.

### 9.9

Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Gesamtvorstand einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. oder wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt.

## 10 Kassenprüfer/innen

In jedem Jahr sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich. Sie haben auf der nächsten Mitgliederversammlung dieser einen Bericht über die Kassenprüfung in schriftlicher und mündlicher Form zu erstatten.

## 11 Geschäftsjahr, Beiträge

### 11.1

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**11.2**

Die ordentlichen Mitglieder haben einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Für bestimmte Mitgliedergruppen kann ein ermäßigter Beitrag oder Beitragsfreiheit beschlossen werden.

**11.3**

Gastmitglieder und fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag mindestens in Höhe eines ordentlichen Mitgliedes.

Der Jahresbeitrag muss bis spätestens 1. März des Kalenderjahres bezahlt sein, für das er zu entrichten ist. Danach gehen Porto und sonstige Gebühren in vom Vorstand festzusetzender Höhe zulasten des säumigen Mitgliedes.

**11.4**

Die Mitgliedschaft erlischt bei mehr als 18-monatigem Beitragsrückstand.

**12 Auflösung des Verbandes****12.1**

Anträge auf Auflösung des Verbandes sind dem Vorstand von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich vorzulegen. Über ihn wird bei der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

**12.2**

Bei Auflösung fällt das nach Ablösen eventueller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Vereinigung, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2003 in Darmstadt beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2023 in Weilburg geändert. Sie tritt damit in Kraft.

Weilburg, 29.11.2023

gez.

(Katharina Vogel)  
Vorsitzende

**Finanzordnung** (gültig ab 16.08.2008)**1 Mitgliedsbeiträge****1.1**

Die Beitragspflicht entsteht für die Dauer der Mitgliedschaft. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren bis zum **01. März jeden Jahres** abgebucht.

Kosten, die dem LV durch Mahnung oder Falschbuchungen entstehen, gehen zulasten des entsprechenden Mitglieds.

Neue Mitglieder werden **nur** aufgenommen, wenn dem Landesverband eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

**1.2**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 2009 **55,00** EUR im Jahr

**1.3**

Folgende Mitglieder zahlen **auf Antrag** die Hälfte des Jahresbeitrags:

- Studenten/innen
- Lehrer/innen in Ausbildung
- Lehrer/innen ohne Anstellung
- Lehrer/innen in Elternzeit+
- pensionierte Mitglieder
- Ehepartner/in
- Vorstandsmitglieder
- Gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband als Vollzahler

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband der Lehrer im Berufsfeld Körperpflege erfolgt Bezug und Bezahlung des Bundesverbandsorgans TOP LiBK in dem Verband, bei dem die Antragstellerin/ der Antragsteller den vollen Jahresbeitrag zahlt.

**1.4**

Beitragsfrei bleiben Ehrenvorsitzende(r) und Ehrenmitglieder.

**2 Kostenerstattung****2.1**

Vorstandsmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit die Fahrtkosten der Bundesbahn oder bei Verwendung des eigenen PKW die steuerlich anerkannte Kilometerpauschale für Dienststreifen.

Bei Vorstandssitzungen erhält die/der Ausrichtende nach Beschluss der Mitgliederversammlung einen Kostenbeitrag von 50,00 EUR.

**2.2**

Soweit für die Delegierten des Landesverbandes zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes die Kosten nicht übernommen werden, sind diese vom Landesverband zu tragen.

**2.3**

Vom Vorstand berufene Ausschussmitglieder erhalten Kostenerstattung jeweils nach Beschluss des Vorstandes.

**2.4**

Kosten, die den Mitgliedern des Vorstandes entstehen, müssen in schriftlicher Form mit Belegen bei der Kassenführung abgerechnet werden.

**2.5**

Zum ordnungsgemäßen Jahresabschluss sollen die Abrechnungen bis zum **10. Dez. des jeweiligen** Jahres bei der Kassenführung vorliegen.

**2.6**

Die/der Vorsitzende erhält für seine/ihre Auslagen (Telefon/Porti) eine Jahrespauschale von 400,00 EUR.

**3 Ehrungen**

Über den Beitrag für Geschenke und/oder Glückwünsche bei Ehrungen beschließt der Vorstand.

**Reparaturen und Investitionen**

Über Reparaturen und Investitionen unterhalb der Abschreibungsgrenze entscheidet die/der Vorsitzende in Absprache mit der Kassenführung, darüber hinaus der Gesamtvorstand.

**5 Inkrafttreten**

Die vorliegende Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.08.2008 in Offenbach verabschiedet. Sie tritt damit in Kraft.

Offenbach, 16.08.2008

gez.

(Susanne Eißing), Vorsitzende